

## **CH\_VB 93.3068 vom 18. Juni 1993**

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_93.3068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3068)

FR: CH\_VB 93.3068 du 18 juin 1993

IT: CH\_VB 93.3068 del 18 giugno 1993

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

Juni 1993 1405 Interpellation Suter 3. Die massgebenden Vorschriften des Bundes für die Sammlung von Abfällen finden sich in der Technischen Verordnung für Abfälle. Diese verlangt in Artikel 6, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen, wie beispielsweise Metalle, nach Möglichkeit getrennt gesammelt und verwertet werden. Mit der Sammlung von Metallen durch Gemeinden und mit der Ausdehnung des für Getränkedosen bereits bestehenden Recyclingsystems auf andere relativ massive Aluminiumverpackungen kann dieser Forderung ohne weiteres entsprochen werden. Dagegen kann angesichts der hohen Kosten, der technischen Probleme beim Verwerten und der geringen Mengen - die fraglichen Folien entsprachen etwa einem Prozent der verwerteten Aluminiumabfälle - auf die Sammlung solcher Abfälle verzichtet werden. Dies gilt um so mehr, als längerfristig damit zu rechnen ist, dass ein Grossteil der dünnen Folien durch ökologisch günstigere, beschichtete Kunststoffe ersetzt wird. Erklärung des Interpellanten: befriedigt Déclaration de l'interpellateur: satisfait #ST# 93.3060 Interpellation Suter Rechtswidrige Kampfmassnahmen der bernischen Aerzteschaft Illégalité des mesures coercitives prises par les médecins bernois Wortlaut der Interpellation vom 2. März 1993 Der Bundesrat wird ersucht, Auskunft zu nachstehenden Fragen im Zusammenhang mit den Kampfmassnahmen der Aerztesgesellschaft des Kantons Bern zu erteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.